



Verein zur Gesunderhaltung des Appenzeller Sennenhundes
und Förderung des havannabraunen Appenzellers sowie des
Appenzeller Schilt

www.vgas-appenzeller-sennenhund.ch



STATUTEN

vom 17. März 2024

Genehmigt und in Kraft gesetzt 17. März 2023

ÜBERSICHT

I NAME, SITZ, ZWECK

1 Name, Sitz

2 Zweck

II ORGANISATION

3 Vereinsorgane 4 Mittel

5 Haftung

III MITGLIEDSCHAFT

6 Aufnahme von Mitgliedern

7 Mitgliederkategorien

8 Ablehnung der Aufnahme 9 Austritt, Ausschluss

IV GENERALVERSAMMLUNG

10 Generalversammlung

V VORSTAND

11 Vorstand

12 Zeichnungsberechtigung

13 Rechnungsrevisor(en)

VI Kynologisches

14 Zuchtkommission 15 Zuchtreglemente 16 Fondsreglement

VII Allgemeines und Schlussbestimmungen

17 Statutenrevision 18 Auflösung

19 Inkrafttreten

STATUTEN des VGAS

Vorbemerkung

Alle männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen

I NAME, SITZ, ZWECK

1 Name, Sitz

Der Verein zur **Gesunderhaltung des Appenzeller Sennenhundes** und Förderung des havannabraunen Appenzellers und Schilt, nachstehend abgekürzt „VGAS“ genannt, ist ein Verein nach Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Steffisburg BE

2 Zweck

Der VGAS macht sich zur Aufgabe:

1. Die Reinzucht des Appenzeller Sennenhundes (AS), die gezielte Zucht des schwarzen und des havannabraunen Appenzellers, sowie des Appenzeller Schilt, um diese vor der Bastardierung zu retten. Die Verwendung, der drei Farbvarianten, als Gebrauchs- und Familienhund zu fördern und den Kontakt zwischen Züchtern und Liebhabern der Rasse herzustellen.
2. Informationen und Kenntnisse an die Mitglieder und Interessenten über die Zucht der Rasse sowie die Anschaffung, Haltung, Pflege, Erziehung und Ausbildung des Appenzeller Sennenhundes zu vermitteln.
3. Die genetische Gesundheit der Hunde immer in den Vordergrund zu stellen. Aufklärung über die Genetik des Appenzellers zu betreiben und Kontakte mit ausländischen AS-Clubs / Vereinen zu pflegen. 4. Einen Fonds für medizinische Abklärungen zu unterhalten.

II ORGANISATION

3 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Zuchtkommission
- die Rechnungsrevisor(en)

4 Mittel

Der VGAS finanziert sich mit folgenden Einnahmen:

- Jahresbeiträge
- Spenden (Gönnerbeiträge)
- Züchterabgaben gemäss Zuchtreglementen
- Einnahmen aus Dienstleistungen und Verkauf von Drucksachen

Die Jahresbeiträge für die Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen maximal für Einzelmitglieder CHF 100.-
- für juristische Personen und Familienmitgliedschaften CHF 150.-.

Beitragsfrei sind Vorstands-, Zuchtkommissions- und Ehrenmitglieder.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

5 Haftung

Der VGAS haftet mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

III MITGLIEDSCHAFT

6 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Als Mitglieder können alle volljährigen Personen aufgenommen werden. Juristische Personen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. Minderjährige können im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Den Antragstellern wird der Entscheid schriftlich eröffnet.

7 Mitgliederkategorien

Der VGAS besteht aus Einzel- und Kollektiv –aktiv oder Passivmitgliedern.

Zum Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die sich um den Verein oder die Kynologie besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt durch die Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied hat Anrecht auf Einsicht in die Mitgliederkartei.

8 Ablehnung der Aufnahme

Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Verweigert der Vorstand einem Antragsteller die Aufnahme, kann dieser innert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheids an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

9 Austritt, Ausschluss

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt
- den Tod
- den Ausschluss aus wichtigen Gründen

Eine Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Der Austritt kann per sofort eigereicht werden. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr muss bezahlt werden. Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrags und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Anordnungen der Vereinsorgane oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VGAS nicht nachkommt, kann ausgeschlossen werden.

Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Der Beschwerdeentscheid der Generalversammlung ist abschliessend.

Als wichtige Gründe, welche zum Ausschluss führen können, gelten insbesondere:

- grobe Verstösse gegen die Vereinsinteressen
- Zuwiderhandlungen gegen das Zuchtreglement
- Wissentlich unwahre Angaben im Zusammenhang mit dem Verkauf von Hunden oder mit Deck- und Wurfmeldungen
- Wiederholtes Nichtbezahlen der Jahresbeiträge (2 Jahre)

IV GENERALVERSAMMLUNG

10 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisors/ der Revisionsstelle, des Präsidenten und des Zuchtwarts
- Festlegung der Ausrichtung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren / Revisionsstelle
- Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichts des/der Präsidenten/In und der Zuchtkommission
- sie entscheidet abschliessend über Ausschlüsse - die Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, dass sie nicht einem andern Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstandes oder einem andern Vorstandsmitglied geleitet.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung / oder a.o. Generalversammlung¹ ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder Abstimmenden.

¹ A.o. ausserordentliche Generalversammlung

Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Präsidentin den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Für die Genehmigung² oder Änderung der Statuten, und der Vereinsauflösung, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung mittels Vollmacht ist zulässig.

Die Tagesordnung der Jährlichen (ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands / des Präsidenten (Jahresbericht) über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Bericht des Leiters / der Leiterin der Zuchtkommission
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers / der Kassiererin und der Revisoren / Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren / Revisionsstelle
- andere Vorschläge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen und ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Es ist eine Präsenzliste zu erstellen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches jeweils an der Folgesitzung zu genehmigen ist.

Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Sie kann auch einberufen werden auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 3 Monaten, ab Antragstellung durchzuführen. Sie kann per Zirkulations-Beschluss durchgeführt werden.

V VORSTAND

11 Vorstand

Der Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle notwendigen Massnahmen um den Vereinszweck zu erreichen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vereinspräsident muss Schweizer Bürger sein oder als Ausländer über die Niederlassungsbewilligung C verfügen.

² Inkl. Inkraftsetzung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, des Zuchtwarts / der Zuchtwartin und des Aktuars selbst.

Fällt ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand einen Stellvertreter ernennen, der das Amt bis zur nächsten Generalversammlung a.i. übernimmt.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand trägt die Verantwortung für das alltägliche Vereinsgeschehen. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere sind dies:

- die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- die Vermögensverwaltung und Budgetkontrolle
- die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- die Genehmigung von Massnahmen im Bereich Werbung und Marketing
- die Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Vereins-Gelder: Die Finanzkompetenz des Vorstands beträgt max. CHF 1'000.-pro Geschäftsjahr oder bis max. die zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel bei einem Vermögen unter CHF 1000.--.

Organe des Vorstandes

Im Vorstand werden folgende Chargen besetzt:

- Präsident (Der Präsident des Vorstandes ist gleichzeitig Präsident des VGAS)
- Zuchtwart / Vorsitz Zuchtkommission
- Aktuar
- Finanzen (Kassier oder externer Buchhalter)
- Beisitzer
- Marketing, Werbung, Homepage und Publikationen

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen selbst. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Chargen gleichzeitig übernehmen. Der Vorstand kann, bei Bedarf, kostenlose, externe Berater/Helfer beiziehen.

Aufgaben der Vereinsorgane

PräsidentIn

1. Leitung und Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstellung des Jahresberichtes
2. Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Leitung der Sitzungen und Versammlungen
4. Überwachung der Durchführung der gefassten Beschlüsse

5. Begrüssung und Bestätigung der Neumitglieder
6. Vertretung des VGAS nach aussen

ZuchtwartIn

1. Verantwortung für das gesamte Zuchtwesen und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtreglemente
2. Vorsitz der Zuchtkommission und verantwortlich für die Einberufung und Leitung deren Sitzungen
3. Berichterstattung an den Vorstand

Aktuar

1. Besorgt und versendet die Korrespondenz und die Infoblätter
2. Führt das Protokoll der Generalversammlung und Vorstandssitzungen

Finanzen (Kassier oder ext. Buchhalter)

1. Bearbeitet alle Zahlungsvorgänge und besorgt unter persönlicher Haftbarkeit die Kasse und ist verantwortlich für die Buchführung.
2. Erstattet auf das Jahresende zuhanden des Vorstandes bzw. der Generalversammlung den Kassenbericht und einen Budgetvorschlag
3. Bereitet die Revision vor

Beisitzer/Andere

1. Können mit Spezialaufgaben betraut werden
2. Können durch Delegation–die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder übernehmen

Alle Vorstandsmitglieder können fallweise zusätzlich mit anderen Aufgaben betraut werden.

Externe Personen können ohne Anspruch auf Entschädigung mit Aufgaben / Chargen betraut werden.

Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid

Vorstandsentschädigung

Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Auslagen werden gegen Belege zurückerstattet.

12 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet

13 Rechnungsrevisor(en)

Ein bis zwei Rechnungsrevisoren oder eine neutrale Revisionsstelle prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VI KYNOLOGISCHES

14 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern, Sie wird durch den Zuchtwart, welcher durch seine Wahl automatisch Mitglied der Zuchtkommission ist, geleitet.

Die Zuchtkommission ist zuständig für das gesamte Zuchtwesen. Sie ist verantwortlich für die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen in den Zuchtreglementen.

Externe Spezialisten können fallweise und für eine beschränkte Zeitdauer in der Zuchtkommission Einsitz nehmen. Externe Berater werden durch den Vorstand gewählt. Für ihre Tätigkeit können sie die ihnen angefallenen Spesen-Auslagen dem VGAS in Rechnung stellen. Eine finanzielle Abgeltung ihrer Tätigkeit ist nicht vorgesehen.

Die Organisation und die detaillierten Aufgaben des Zuchtwartes und der Zuchtkommissionsmitglieder sind in den Zuchtreglementen geregelt.

15 Zuchtreglemente

Es gibt zwei Zuchtreglemente:

- Zuchtreglement für Appenzeller Sennenhunde (schwarz / havannabraun)
- Zuchtreglement für Appenzeller Schilt

Die Zuchtreglemente werden laufend dem neusten Stand der tiermedizinischen und der züchterischen Erkenntnisse angepasst. Die Änderungsvorschläge zuhanden des Vorstands bringt die Zuchtkommission ein.

VII ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann jederzeit auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung.

18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedingt die Einberufung einer Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des VGAS wird das Vermögen an die Gründungsmitgliedern ausbezahlt.

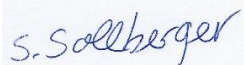
19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. März 2024 angenommen worden. Sie treten unverzüglich in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 6. September 2015 werden ausser Kraft gesetzt.

Mülligen, 17. März 2023

Die Präsidentin



.....

Der Altuar

.....